

Satzung des Bürger – Schützen - Vereins 1882 Osterfeld e.V.
in der Fassung nach den Beschlüssen
der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 06.06.2015

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Bürger – Schützen – Verein 1882 Osterfeld e.V."

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Oberhausen – Osterfeld. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Die Vereinsadresse ist der Ort an welchem sich das Vereinsheim mit seiner Sportstätte befindet.

Die Geschäftsadresse ist die des 1. Geschäftsführers, an welche die Post zu senden ist.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Sportschießens sowie Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und der Jugendpflege. Darüber hinaus aber soll der Verein historische Überlieferungen pflegen, Heimat und Brauchtum fördern und ein festes Band zur Osterfelder Bürgerschaft knüpfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

a) Mitglieder über 18 Jahre

b) Kinder und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

c) Ehrenmitglieder

Eine Trennung zwischen Sportschützen und Schützen erkennt der Verein gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes nicht an.

Mitglieder können nur solche Personen werden, die einen unbescholtenen Lebenswandel führen, in geordneten Verhältnissen leben und nicht wegen unehrenhafter Handlungen vorbestraft sind. Sie müssen ferner einen guten Leumund besitzen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen muss außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über die endgültige Aufnahme jedoch entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ebenso langjährige Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 5 Verlust und Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) Durch Tod.

2) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres mit Frist von zwei Monaten. Der Beitrag ist jedoch bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

3) Durch Ausschluss infolge unehrenhafter Handlungen.

4) Durch unwürdiges Betragen in und außerhalb des Vereins und schließlich durch vereinschädigendes Verhalten.

5) Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

6) Durch Ausschluss mit der dritten schriftlichen Mahnung, auf Grund von Beitragsrückständen.

7) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes sind dessen Ansprüche an den Verein erloschen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Beiträge sind pünktlich im Voraus mit Lastschriftverfahren oder durch Überweisung aufs Vereinskonto zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches am Lastschriftverfahren teilnimmt ist für eine ausreichende Kontodeckung zum Einzugsstermin verantwortlich. Dem Verein entstehende Rückbuchungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

Beiträge sind vierteljährig, halbjährig oder ganzjährig zu bezahlen und werden bis zum 3. des Quartals, Halbjahres oder Jahresbeginn eingezogen.

Wer unbegründet ohne Absprache mit dem Vorstand im Beitragsverzug ist, kann vorübergehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden und hat die Kosten für die Teilnahme an bereits gemeldeten Meisterschaften selbst zu tragen.

Ebenso verliert er sein Stimmrecht in Versammlungen und ist des Weiteren für keinen Posten im Vorstand oder erweiterten Vorstand wählbar.

§ 7 Der Vorstand

1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

Diesem gehören an:

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) 1. Geschäftsführer

d) 1. Kassierer

2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden muss.

3) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Selbiges gilt für den erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) 1-3 Sportleiter des Vereins

b) 2. Geschäftsführer / Schriftführer

c) Oberst des Vereins mit seinem Adjutanten

d) 2. Kassierer nach Bedarf 3. Kassierer

e) Jugendleitung (Wahl durch die Jugendversammlung), Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung

f) Sozialwart

- g) dem jeweiligen Königspaar / Kaiserpaar
- h) Fahnenführer
- i) Pressereferent
- j) Damenleiter
- k) Fachreferenten nach Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Sportleitung benannt werden

Alle Positionen können von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Vereins ausgeführt werden.

- 5) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sonderkommissionen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über Sitzungen oder Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8 Jugend

Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Bei Änderung der Jugendordnung hat der Vorstand ein Mitbestimmungsrecht. Die Jugendleiter sind Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Die Jugendordnung, in ihrer jeweilig gültigen Fassung, wird in die Satzung des BSV 1882 Osterfeld e.V. aufgenommen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jährlich auf die Dauer von 3 Jahren einen von drei Kassenprüfern. Zwei haben vor Rechnungsabschluss mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vergütung

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es werden hierfür keine Aufwandsentschädigungen etc. gezahlt.

§ 11 Schweigepflicht

Sämtliche Vorstands-, erweiterte Vorstands-, Kommissionsmitglieder und Teilnehmer von Sitzungen sind zu strengem Stillschweigen über ihre Tätigkeit und dem Inhalt von Sitzungen verpflichtet und haben nur dem Vorstand Bericht zu erstatten. Verstöße gegen diesen Paragraphen rechtfertigen den sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 Versammlungen

- 1) Der Vorstand ruft alljährlich mindestens je eine Frühjahrs- und eine Herbstversammlung ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich spätestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung. Zur Jahreshauptversammlung, die spätestens im Februar jeden Jahres stattfinden muss, ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung wird in der jeweiligen Versammlung bekannt gegeben.
- 3) Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese spätestens bis zum 15. Dezember beim Vorstand eingehen. Eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Dringende Anträge können auf Vorstandsbeschluss auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bearbeitet werden.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Personenwahl = bei drei oder mehr zur Wahl stehenden Personen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat.
- 5) Die Versammlung wird eingeleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom 1. Geschäftsführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Zur jeden Hauptversammlung fertigen der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassierer, der 1. Sportleiter sowie der 1. Jugendleiter einen Bericht, welcher in der Versammlung verlesen wird.

§ 13 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen mit Frist von einer Woche. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn von mindestens 10 % stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes dies verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14 Änderung der Satzungen, Auflösung des Vereins usw.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist Dreiviertel-Mehrheit der in der Jahres- oder außerordentlichen Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- a) Änderung der Satzungen,
- b) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

Wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Stadt Sportbund Oberhausen e.V. für schießsportliche Zwecke zu übergeben.

§ 16 Vereinsvermögen

Sämtliches im Verein befindliche Vermögen ist Vereinsvermögen, auch wenn es von einzelnen Mitgliedern angeschafft oder gestiftet wurde. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Ausrüstungsstücke, Schießsportgeräte und liquides Vermögen. Außergewöhnliche Ausgaben über 3000€ brutto Gesamtkosten sind durch die Versammlung zu beschließen.

§ 17 Sportschießen

- 1) Dem Sportschießen haben sich tunlichst alle Mitglieder zu widmen. Regelmäßig ist ein Übungsschießen nach der Bestimmung des Deutschen Schützenbundes abzuhalten.
- 2) Dem Sportschießen ist eine breite Grundlage einzuräumen, damit die Leistungen dem Ansehen des "Bürger-Schützen-Verein 1882 Osterfeld e.V." entsprechend gefördert werden.
- 3) Beim Sportschießen ist den Anleitungen der Sportleitung unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Bei auswärtigen Wettkämpfen (ab Landesmeisterschaft) wird den teilnahmeberechtigten Schützen das Fahrgeld, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, ersetzt. Bei Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft kann darüber hinaus, nach Absprache mit dem Vorstand, ein Zuschuss für die Unterkunft gewährt werden. Dies gilt bei Jugendlichen auch für eine Begleitperson. Bei unbegründeter Nichtteilnahme an den gemeldeten Meisterschaften hat das Mitglied die Startgebühren selber zu tragen.
- 5) Für alle anderen auswärtigen Wettkämpfe, die im Namen und Genehmigung des BSV 1882 Osterfeld e.V. ausgetragen werden, kann der Vorstand einen Zuschuss gewähren.

§ 18 Totenehrung

Es ist vornehmste Pflicht jedes Mitgliedes, den toten Schützenbruder / die tote Schützenschwester durch Teilnahme an dessen Begräbnis zu ehren.

§19 Geschäftsordnung

Mit Änderung der Satzung vom 06. Juni 2015, wird eine Geschäftsordnung eingeführt. In der jeweils gültigen Fassung werden sämtliche Ämter beschrieben, sowie Versammlungsbeschlüsse etc. aufgenommen.

§20 Bürgen / Bürgenversammlung

Mit Errichtung der neuen Schießsportanlage Emsstraße und den 2015 durch den Vorstand aufgenommenen Kredit, welcher durch die Vereinsversammlung beschlossen wurde, haben sich 10 Mitglieder gefunden welche für diesen eine Bürgschaft übernommen haben. Für die Laufzeit des Kreditvertrages treffen sich die Bürgen regelmäßig zu einer Bürgenversammlung, an welcher mindestens ein Vorstandsmitglied ohne Bürgschaft teilnimmt.

Aus dem Kreis der Bürgen werden durch die Bürgenversammlung ein Sprecher und sein Stellvertreter, welche nicht Mitglied des Vorstandes sind, gewählt. Nach terminlicher Absprache haben diese das Recht quartalsweise die Zahlen des Vereins einzusehen und den Bürgen vertraulich zu berichten.

Für außergewöhnliche Ausgaben über 1500€ wird der Bürgenversammlung ein Vetorecht eingeräumt, welches 1. schriftlich und 2. später in der nächsten Versammlung zu begründen ist. Ein Veto ist zuvor innerhalb einer Bürgenversammlung mit Frist von 14 Tagen mit allen Bürgen zu beschließen. Nach Ablauf der 14 Tage verfällt das Vetorecht im aktuellen Fall.

Rechte und Pflichten der Bürgen können nicht auf Dritte übertragen werden.

§21 Schlussbestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes, wie auch jeder einzelne Schützenbruder/-schwester, sollen gehalten sein, die Überwachung und Einhaltung dieser Satzungen sich angelegen sein zu lassen und sich der Würde eines Vereinsmitgliedes immer bewusst zu sein.

Diese Satzung ist nach Genehmigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2015 und durch den Nachtrag ins Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 40949 am 02.11.2015 gültig.

Der Vorstand (bei Drucklegung):

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Kassiererin

Stefan Kowalski

Karl-Heinz Awater

Tobias Lettau

Ursula Ochs